

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes

A. Problem und Ziel

Nach dem Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes ist es gemeinsames Ziel der Landesregierung, die Übergänge im Bildungssystem von den Kindertageseinrichtungen bis hin zum Hochschulabschluss beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss weiter zu verbessern. Die beruflichen Schulen tragen wesentlich zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei. In diesem Zusammenhang soll der Übergang vom allgemein bildenden in das berufliche Schulsystem und innerhalb des beruflichen Schulsystems verbessert werden und Bildungsschleifen abgebaut werden. Die Schulformen des beruflichen Schulsystems sollen durch die Neugestaltung des Übergangsbereichs attraktiver gestaltet und stärker auf den Übergang in eine duale Ausbildung ausgerichtet werden. Die Attraktivität einer dualen Ausbildung soll dadurch stärker in den Vordergrund rücken.

I. Ist-Stand

1. Übergangsbereich der beruflichen Schulen

Der Übergangsbereich der beruflichen Schulen besteht derzeit zum einen aus dem einjährigen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), dem einjährigen Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) und der Berufsgrundschule Hauswirtschaft/Sozialpflege (BGS), zum anderen aus den zweijährigen Berufsfachschulen. BVJ und BGJ/BGS bilden derzeit den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgang, der an der Berufsschule neben dem Bildungsgang in der dualen Berufsausbildung geführt wird (vgl. zur jetzigen Struktur der Berufsschule das Schaubild in Anlage 1).

a) Das BVJ ist berufsfeldübergreifend. Das BGJ deckt verschiedene ab. Die BGS entspricht für das Berufsfeld Hauswirtschaft und Sozialpflege dem BGJ. BVJ und BGJ/BGS vermitteln eine berufliche Grundbildung. Die Schülerinnen und Schüler erfüllen dort ihre Berufsschulpflicht.

Nach Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht im allgemein bildenden Schulsystem hängt der Übertritt in das BVJ oder in das BGJ/die BGS vom Bildungsstand ab, den die Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgangs des allgemein bildenden Schulsystems erreicht haben.

Nur Schülerinnen und Schüler, die im allgemein bildenden Schulsystem einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) erworben haben, haben derzeit einen direkten Zugang zu den zweijährigen Berufsfachschulen.

Schülerinnen und Schüler, die einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems ohne Versetzung in die Klassenstufe 9 verlassen, haben derzeit nur Zutritt zum BVJ. Sie können im BVJ bei erfolgreichem Abschluss im Rahmen eines Abschlussverfahrens – das heißt ohne Prüfung – lediglich in das BGJ/in die BGS aufgenommen werden. Dies ersetzt dann insoweit die Versetzung in die Klassenstufe 9. Sie müssen das BGJ/die BGS durchlaufen, wenn sie noch die Berechtigung zum Übertritt in die zweijährigen Berufsfachschulen erwerben wollen. Daneben besteht im BVJ die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Hauptschulabschlussprüfung. Nur wenn bereits im Rahmen dieser Hauptschulabschlussprüfung ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wird, ist ein Eintritt in die zweijährigen Berufsfachschulen ohne Durchlaufen des BGJ/der BGS möglich.

Schülerinnen und Schüler, die einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems mit Versetzung in die Klassenstufe 9 oder mit Hauptschulabschluss verlassen, können derzeit direkt in das BGJ/die BGS eintreten. Im BGJ/in der BGS können Schülerinnen und Schüler, die ohne Hauptschulabschluss – also lediglich mit der Versetzung in die Klassenstufe 9 – eingetreten sind, den Hauptschulabschluss im Rahmen eines Abschlussverfahrens – das heißt ohne Prüfung – erwerben. Bei Beendigung des Abschlussverfahrens zum Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 können sie in die zweijährigen Berufsfachschulen übertreten. Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptschulabschluss in das BGJ/die BGS eingetreten sind, können dort im Wege eines Abschlussverfahrens ihren Hauptschulabschluss auf den Notendurchschnitt 3,0 verbessern und so Zutritt zu den zweijährigen Berufsfachschulen erlangen. Schülerinnen und Schüler, die im BGJ/in der BGS einen Hauptschulabschluss mit schlechter als 3,0 im Schnitt erwerben oder die Notenverbesserung ihres Hauptschulabschlusses im ersten Durchlauf nicht erreichen, müssen das BGJ/die BGS zur Notenverbesserung nochmals durchlaufen, wenn sie in die zweijährigen Berufsfachschulen übertreten wollen (vgl. unten b). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die im BGJ/in der BGS beim ersten Durchlauf den Hauptschulabschluss nicht erreichen.

b) Neben BVJ sowie BGJ/BGS gehören zum Übergangsbereich der beruflichen Schulen derzeit die zweijährigen Berufsfachschulen. Die zweijährigen Berufsfachschulen decken die Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule), Technik (Gewerbeschule) und Hauswirtschaft/Sozialpflege (Sozialpflegeschule) ab. Bildungsziel der zweijährigen Berufsfachschule ist die Vermittlung einer fachrichtungsbezogenen, fachtheoretischen beruflichen Qualifikation und das Ablegen der Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses. Während des Besuchs der zweijährigen Berufsfachschulen ruht die Berufsschulpflicht, beziehungsweise sie entfällt nach Besuch des ersten Jahres. Zugang zu den zweijährigen Berufsfachschulen haben nur Schülerinnen und Schüler, die in einem zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) oder im BVJ in der Abschlussprüfung oder im BGJ/in der BGS im Abschlussverfahren einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erworben haben (siehe oben a)

c) Das jetzige System mit seinen Übergängen verdeutlicht das Schaubild in Anlage 2.

d) Die offensichtlichen Nachteile des jetzigen Übergangssystems sind folgende:

Die obige Beschreibung verdeutlicht es: Alle Schülerinnen und Schüler, die das allgemein bildende Schulsystem mit Hauptschulabschluss ohne den Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) verlassen, müssen das BVJ oder auch das BGJ/die BGS als Bildungsschleifen durchlaufen, um dort einen Hauptschulabschluss zuzüglich eines qualifizier-

ten Notendurchschnitts von mindestens 3,0¹ für die Übergangsberechtigung in die zweijährigen Berufsfachschulen zu erwerben. Nur so haben sie Zutritt zu dem höherwertigen mittleren Bildungsabschluss. Bei rund 1000 Schülerinnen und Schülern führt dies zu einer insgesamt hohen Verweildauer im System. Allein der Hauptschulabschluss ermöglicht keinen direkten Zutritt zu den zweijährigen Berufsfachschulen.

Im BVJ und BGJ/BGS gibt es einerseits einen hohen Anteil an Fachpraxis (z. B. BVJ als Produktionsschule in schuleigenen Werkstätten, dualisiertes BGJ und dualisierte BGS unter Einbindung eines Betriebs), andererseits existieren BVJ und BGJ/BGS aber auch in einer rein schulischen Ausprägung. Insgesamt existiert eine große Systemvielfalt, so dass es den Schülerinnen und Schülern an der nötigen Transparenz fehlt. Diese Intransparenz führt zu einer zunehmenden Ineffizienz des bestehenden Systems. Die Systemvielfalt führt auch zu einer mangelnden Chancengleichheit im Hinblick auf die Vermittlung in die duale Ausbildung: einige Schülerinnen und Schüler haben bereits im Rahmen von BGJ/BGS Kontakt zu einem Ausbildungsbetrieb, andere nicht.

Im BVJ und im BGJ/in der BGS werden die Schülerinnen und Schüler gemäß der derzeitigen Stundentafel nicht durchgängig in einer Fremdsprache unterrichtet, was den anschließenden Besuch der zweijährigen Berufsfachschule oder weiterführender Schulen oder die Aufnahme einer Ausbildung erschwert, die Fremdsprachenkenntnisse erfordern.

Vielen Schülerinnen und Schüler fehlt nach Durchlaufen von BVJ und BGJ/BGS die erforderliche Qualifikation, um eine Ausbildung aufnehmen zu können. Vielen Ausbildungsbetrieben genügt ein Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nicht, um ein Ausbildungsverhältnis zu begründen, wenn sie sich vorher nicht durch fachpraktische Zeiten selbst ein Bild von der Schülerin oder dem Schüler machen konnten. Die notwendige Qualifikation, um einen Ausbildungsplatz zu bekommen, erreichen viele Schülerinnen und Schüler erst nach dem Durchlaufen der zweijährigen Berufsfachschulen und dem Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses. Aber auch damit gestaltet sich das Finden eines Ausbildungsplatzes häufig noch schwierig. Den zweijährigen Berufsfachschulen fehlt nämlich in ihrer jetzigen Struktur – der ausschließlich fachtheoretischen Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse – die Nähe und der Kontakt zu den Ausbildungsbetrieben, um in eine duale Ausbildung vermitteln zu können.

Zusammenfassend kommt es so dazu, dass viele Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von BVJ und BGJ/BGS sowie der zweijährigen Berufsfachschulen nicht die notwendige Berufsorientierung erfahren, die sie zur Aufnahme einer dualen Ausbildung im Anschluss an das Durchlaufen dieses Übergangssystems benötigen.

e) Insgesamt ergibt sich damit die Notwendigkeit, den Übergangsbereich mehr auf die berufliche Grundbildung und die Vorbereitung zur Aufnahme einer dualen Ausbildung ausulegen und Bildungsschleifen abzubauen.

¹ Bei Abgang von einem zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems wird als qualifizierter Notendurchschnitt mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) ausgewiesen. Bei der Hauptschulabschlussprüfung im BVJ beziehungsweise beim Hauptschulabschlussverfahren im BGJ/in der BGS wird als qualifizierter Notendurchschnitt mindestens 3,0 ausgewiesen.

2. KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015)

Nach dieser Rahmenvereinbarung gliedert sich die Berufsschule strukturell künftig nur noch entsprechend der einzelnen Ausbildungsjahre des jeweiligen Ausbildungsberufs. Die bisherige strukturelle Gliederung in „Grundstufe“ und „Fachstufen“ wurde von der Kultusministerkonferenz aufgegeben. Des Weiteren entspricht die noch im Schulordnungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, dass das erste Ausbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden kann (erstes Ausbildungsjahr des dualen Systems nur an der Schule mit dortiger Fachpraxis), nicht mehr den KMK-Rahmenlehrplänen. Die Rahmenpläne sehen nun auch für das erste Ausbildungsjahr ausschließlich die Beschulung in dualisierter Form vor.

3. Anrechnung von Berufsvorbereitung auf die duale Ausbildung

Aufgrund der Ausführungen unter I. Nummer 3 soll die im Gesetz vorgegebene Verordnungsermächtigung daher künftig entfallen.

II. Handlungsnotwendigkeiten

1. Übergangsbereich der beruflichen Schulen

a) Durch die Umstrukturierung des Übergangsbereichs der beruflichen Schulen sollen die beschriebenen Nachteile abgebaut werden.

Die Vorteile der Neustrukturierung stellen sich wie folgt dar:

Die Bildungsschleifen sollen zum einen dadurch abgebaut werden, dass Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulabschluss einen direkten Zugang zu den zweijährigen Berufsfachschulen erhalten. Der Hauptschulabschluss soll dadurch eine Aufwertung erfahren. Der qualifizierte Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) beziehungsweise 3,0 im Hauptschulabschluss soll künftig als Zugangsvoraussetzung zur zweijährigen Berufsfachschule entfallen. Der qualifizierte Notendurchschnitt soll jedoch nicht ersatzlos wegfallen. Vielmehr wird er zeitlich verlagert auf den Übergang zwischen dem ersten und zweiten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen. Die Versetzung erfolgt nur bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 auf dem Jahreszeugnis des ersten Jahres der Berufsfachschule.

Zum anderen sollen die Bildungsschleifen dadurch abgebaut werden, dass BVJ und BGJ/BGS durch eine einheitliche einjährige Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule ersetzt werden. Die Ausbildungsvorbereitung tritt als ausbildungs- und berufsvorbereitender Bildungsgang neben den Bildungsgang in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht das allgemein bildende Schulsystem ohne Hauptschulabschluss verlassen, sollen Zugang zu dieser Ausbildungsvorbereitung haben.

Der Fremdsprachenunterricht in der Ausbildungsvorbereitung wird fortgesetzt. Die Vorbereitung auf den Fremdsprachenunterricht, der für den Erwerb des mittleren Bildungsabschluss als höherem Schulabschluss Voraussetzung ist, wird damit bereits in die Ausbildungsvorbereitung einbezogen.

Zur verstärkten Vermittlung in die duale Ausbildung sollen künftig alle Schülerinnen und Schüler in der Ausbildungsvorbereitung drei zweiwöchige Orientierungspraktika in Betrieben absolvieren. In der zweijährigen Berufsfachschule soll künftig durchgängig in der Fachstufe I

an einem Schultag in der Woche eine fachpraktische Ausbildung im Betrieb erfolgen. Durch diese Anbindung an den Betrieb können sich Ausbildungsbetriebe nunmehr frühzeitig ein persönliches Bild von den Schülerinnen und Schülern machen.

b) Die Struktur des neuen Übergangssystems verdeutlicht das Schaubild in Anlage 3.

c) Die tragenden Punkte des neuen Systems der Ausbildungsvorbereitung sind folgende:

Die Ausbildungsvorbereitung ist ein neben den Bildungsgang in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung tretender Bildungsgang der Berufsschule, die auf die Aufnahme einer Ausbildung oder auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet, vgl. das Schaubild in Anlage 4 zur neuen Struktur der Berufsschule. Die Ausbildungsvorbereitung ist von einjähriger Dauer. Sie ist berufsfeldübergreifend. Sie hat zum Ziel, Schülerinnen und Schüler, die nach Erfüllung der Schulpflicht an den allgemein bildenden Schulen für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit einer vorbereitenden Förderung bedürfen, auf die Ausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Aufbauend auf der beruflichen Orientierung der allgemein bildenden Schulen vermittelt sie eine nachhaltige berufliche Orientierung, um den Übergang in eine Ausbildung oder die Berufstätigkeit zu erleichtern.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten auf ihren jeweiligen Bildungsstand abgestimmte Lernangebote sowie eine individuelle Lernbegleitung auch in sozial-emotionaler Hinsicht. Bestandteil der Ausbildungsvorbereitung sind regelmäßige Ziel- und Lernvereinbarungsgespräche, um bei den Schülerinnen und Schülern berufsbezogene Kompetenzen aufzubauen (vorbereitende berufliche Grundbildung) und berufsbezogen die vorher erworbene allgemeine Bildung zu erweitern. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in der Ausbildungsvorbereitung überfachliche Kompetenzen und grundlegende Selbstlerntechniken.

Der Unterricht der Ausbildungsvorbereitung bietet im berufsübergreifenden Bereich neben Deutsch, Mathematik, Wirtschafts- und Sozialkunde, Religion und Sport durchgängig eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch) an. Durch die fortgesetzte Unterrichtung in der Fremdsprache in der Ausbildungsvorbereitung soll die Durchlässigkeit im Schulsystem, insbesondere zu den zweijährigen Berufsfachschulen gewährleistet werden und berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse für die spätere Aufnahme einer Ausbildung vermittelt werden. Im berufsbezogenen Bereich wird das Fach Berufliche Grundkompetenz angeboten, das berufsfeldübergreifend ist. Der Unterricht erfolgt in schulischer Vollzeitform von Montag bis Freitag.

Der Unterricht im Fach Berufliche Grundkompetenz umfasst insgesamt drei jeweils zweiwöchige Orientierungspraktika im zweiten Schulhalbjahr. Die Praktika werden im Betrieb abgeleistet. Sie werden durch die Schule betreut. Das Praktikum wird von der Schule auf der Grundlage der Stellungnahme des Betriebs bewertet und bei der Notenbildung im Fach Berufliche Grundkompetenz als großer Leistungsnachweis gewertet. Allen Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Einblick in unterschiedliche Berufsfelder gegeben werden. Sofern kein geeigneter betrieblicher Praktikumsplatz gefunden wird, kann das Praktikum in schulischen Praxiseinrichtungen abgeleistet werden.

Neben dem berufsübergreifenden und berufsbezogenen Bereich enthält die Studententafel der Ausbildungsvorbereitung einen unterstützenden Bereich ohne Leistungsmessung, in den individuelle Lernangebote, Lernbegleitung auch in sozial-emotionaler Hinsicht, Ziel- und Lernvereinbarungsgespräche, das Erlernen überfachlicher Kompetenzen und grundlegende Selbstlerntechniken, aber auch die Fortsetzung der in den allgemein bildenden Schulen begonnenen Berufsberatung integriert sind. Durch den unterstützenden Bereich sollen bei den Schülerinnen und Schülern Fertigkeiten und Kenntnisse aufgebaut werden, die für die Aufnahme einer Ausbildung notwendige Voraussetzung sind.

In die Ausbildungsvorbereitung haben alle Schülerinnen und Schüler Zugang, die die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt haben - ob mit oder ohne Versetzung in die Klassenstufe 9.

Am Ende der Ausbildungsvorbereitung soll der Hauptschulabschluss bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen insbesondere in den Kernfächern im Rahmen eines Abschlussverfahrens erworben werden können. Die Ausbildungsvorbereitung kann einmal, auf Antrag ein weiteres Mal wiederholt werden.

Die Ausbildungsvorbereitung soll für Schülerinnen und Schüler gelten, die diesen Bildungsgang ab dem 1. August 2020 oder später beginnen. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 in den Bildungsgang des BVJ, des BGJ/der BGS eintreten, setzen diesen bis zum 31. Juli 2020 nach den bisherigen Vorschriften fort. Schülerinnen und Schüler, die dort den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können zum 1. August 2020 in die Ausbildungsvorbereitung eintreten.

d) Die tragenden Punkte der Umstrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen sind folgende:

Die bisherigen zweijährigen Berufsfachschulen (Handelsschule, Gewerbeschule, Sozialpflegeschule) werden durch die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik sowie Gesundheit und Soziales ersetzt. Der Bildungsgang bleibt zweijährig und wird nach wie vor in Vollzeitform geführt. Aufgenommen werden in die zweijährigen Berufsfachschulen alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss. Das Erfordernis eines qualifizierten Notendurchschnitts als Zugangsvoraussetzung entfällt. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in die Fachstufe I. Innerhalb der ersten zehn Schulwochen können Schülerinnen und Schüler mit einem Hauptschulabschluss eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgangs der allgemein bildenden Schulen von schlechter als „befriedigend“ (07 Punkte) auf Beschluss der Klassenkonferenz in die Ausbildungsvorbereitung verwiesen werden, sofern sie die Ausbildungsvorbereitung noch nicht durchlaufen haben und innerhalb der ersten zehn Wochen in der Fachstufe I der Berufsfachschule absehbar ist, dass die Fachstufe I nicht erfolgreich beendet werden kann. Diesem Beschluss muss ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und deren Erziehungsberechtigten vorausgehen. Die Verweisung in die Ausbildungsvorbereitung gilt für seltene Extremfälle, die durch das neue pädagogische Konzept der Lernbegleitung und individuellen Förderung auch in sozial-emotionaler Hinsicht nicht aufgefangen werden und zur Leistungsbereitschaft bewegt werden können. Es handelt sich um eine „Ultima ratio“, von der voraussichtlich nicht in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden wird. Sie wird daher nur geringe organisatorische Auswirkungen haben. Trotz des Wegfalls des qualifizierten Hauptschulabschlusses als Zugangsvoraussetzung zu den zweijährigen Berufsfachschulen, bleibt durch die Möglichkeit der Verweisung in die Ausbildungsvorbereitung ein motivierendes Element für Schülerinnen und Schüler des allgemein bildenden Schulsystems erhalten, einen möglichst guten Hauptschulabschluss zu erreichen. Nach dem Ende der Einstiegsphase verbleibt es bei der Aufnahme in die Fachstufe I der Berufsfachschule.

Während Handelsschule, Gewerbeschule und Sozialpflegeschule in eine Grundstufe (das erste Jahr) und eine Oberstufe (das zweite Jahr) gegliedert waren, die durch eine Versetzung verbunden waren, werden die zweijährigen Berufsfachschulen nunmehr in die Fachstufe I (das erste Jahr, im allgemeinen Sprachgebrauch Berufsfachschule I genannt) und die Fachstufe II (das zweite Jahr, im allgemeinen Sprachgebrauch Berufsfachschule II genannt) gegliedert. Der Aufstieg von der Fachstufe I in die Fachstufe II erfolgt wie bisher zwischen Unter- und Oberstufe durch Versetzung. Durch die Versetzung wird klar, dass es sich trotz der Einteilung in die Stufe I und II um eine zweijährige Berufsfachschule handelt.

Im Unterschied zum bisherigen System ermöglicht die Fachstufe I aber auch einen selbständigen Stufenabschluss bei erfolgreichem Abschluss (Erreichen eines bestimmten Notenpro-

files) im Rahmen eines Abschlussverfahrens. Die Schülerinnen und Schüler, die dieses Notenprofil erreichen, erhalten ein Stufenabschlusszeugnis, sofern sie nach Beendigung der Fachstufe I, auch noch während der Fachstufe II, die Schule verlassen. Das Stufenabschlusszeugnis bescheinigt den Schülerinnen und Schüler eine grundlegende berufliche Bildung und soll ihnen den Einstieg in eine duale Ausbildung erleichtern. Nur bei Erreichen eines Notendurchschnitts von mindestens 3,0 in den schriftlichen Fächern (= höherer Notendurchschnitt als für den erfolgreichen Stufenabschluss erforderlich) kann eine Versetzung in die Fachstufe II erfolgen. Die Versetzung/Nichtversetzung wird auf dem Jahreszeugnis bescheinigt.

Während die zweijährigen Berufsfachschulen in ihrer jetzigen Form eine rein fachtheoretische Ausbildung vermitteln, erfolgt in der Fachstufe I durchgängig an einem Schultag in der Woche eine fachpraktische Ausbildung. Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des berufsbezogenen Lernbereichs in der Fachstufe I. Sie soll im Betrieb abgeleistet werden. Daneben kann die fachpraktische Ausbildung aber auch in schuleigenen Werkstätten abgeleistet werden. Die Schülerinnen und Schüler haben in der fachpraktischen Ausbildung Schülerstatus. Die fachpraktische Ausbildung soll in anerkannten Ausbildungsbetrieben der gewählten Fachrichtung absolviert werden. Es werden Qualifizierungsbausteine aus der dualen Ausbildung vermittelt werden. Durch den durch die fachpraktische Ausbildung hergestellten Kontakt zu den Betrieben sollen mehr Schülerinnen und Schüler in eine duale Ausbildung vermittelt werden.

Ziel der Fachstufe II ist die Vorbereitung auf den mittleren Bildungsabschluss. Für den erfolgreichen Stufenabschluss der Fachstufe I und den Aufstieg in die Fachstufe II ist eine erfolgreiche fachpraktische Ausbildung zwingende Voraussetzung. Wie bisher schließen die zweijährigen Berufsfachschulen mit einer Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses ab. In der Abschlussprüfung wird es anders als bisher ein verpflichtendes mündliches Prüfungsfach geben, das in der Wertung für den Erfolg der Prüfung gleichrangig neben die schriftlichen Prüfungsfächer tritt. Die Fachstufe II bereitet stärker als bisher auf diese Abschlussprüfung vor. Durch den Notendurchschnitt von mindestens 3,0 für die Versetzung aus der Fachstufe I gelangen nur noch Schülerinnen und Schüler in die Fachstufe II, bei denen die realistische Erwartung besteht, dass sie die Abschlussprüfung zum mittleren Bildungsabschluss erfolgreich bestehen. Somit kann in der Fachstufe II im Vergleich zum jetzigen Niveau des Lehrplans in der Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule mehr Lehrstoff in gestraffter Form vermittelt werden. In die Endnoten für den mittleren Bildungsabschluss am Ende der Fachstufe II fließen auch die Jahresnoten der Fachstufe I ein. Die Prüfungsaufgaben in der Abschlussprüfung zum mittleren Bildungsabschluss am Ende der Fachstufe II beziehen sich auf den Lehrstoff der Fachstufe I und II. Auch daran verdeutlicht sich, dass die Fachstufen I und II nur zwei Untergliederungen einer einheitlichen zweijährigen Berufsfachschule sind.

Zum neuen Konzept der zweijährigen Berufsfachschulen gehört, dass in der Fachstufe I und in der Fachstufe II neben den berufsübergreifenden und den berufsbezogenen Unterricht ein unterstützender Bereich tritt. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält eine individuelle Lernberatung. Zudem erfolgt im unterstützenden Bereich lernbegleitender Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem individuellen Kenntnis- und Kompetenzstand und Lernfortschritt sowie in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung gefördert. Individuelle Zielvereinbarungsgespräche über den anzustrebenden Lernfortschritt und eine begleitende Bildungswegeberatung sind gleichfalls Bestandteil des unterstützenden Bereichs.

Im berufsübergreifenden Unterricht der zweijährigen Berufsfachschulen wird durchgängiger Fremdsprachenunterricht in Französisch oder Englisch nach dem Angebot der Schule erteilt.

Der berufsbezogene Lernbereich besteht aus dem Fach Berufliche Kompetenz, in dem die bisherigen berufsbezogenen Fächer der Handelsschule, Gewerbeschule und Sozialpflege-

schule fachrichtungsbezogen zusammengezogen werden. Daneben tritt die fachpraktische Ausbildung.

In der Fachstufe II erfolgt wie bisher fachrichtungsbezogener, theoretischer Unterricht. Wie bisher steht am Ende der Fachstufe II die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses.

e) Um BVJ und BGJ/BVJ durch die Ausbildungsvorbereitung ersetzen zu können, bedarf es einer Änderung des Schulordnungs- und des Schulpflichtgesetzes wie in dem beigefügten Entwurf des jeweiligen Änderungsgesetzes vorgeschlagen.

Die Umstrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen und die zeitliche Verlagerung des qualifizierten Notendurchschnitts als bisheriger Zugangsvoraussetzung zu den zweijährigen Berufsfachschulen auf die Versetzung nach der Fachstufe I der zweijährigen Berufsfachschule ist bereits nach der derzeitigen Fassung des Schulordnungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes möglich, da die beiden Gesetze keine bestimmte Struktur der zweijährigen Berufsfachschulen vorgeben. Die Ausbildungsvorbereitung und die Umstrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen sind jedoch Bestandteile eines einheitlichen Konzepts. Beides erklärt sich daher nur in einer Gesamtbetrachtung.

Die Strukturierung der Ausbildungsvorbereitung und die Neustrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen erfolgt im Verordnungswege.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung entscheidet der Gesetzgeber damit darüber, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, die dargestellten Konzeptionen im Verordnungswege umzusetzen.

Darüber hinaus sind in ca. 20 weiteren schulrechtlichen Verordnungen redaktionelle Folgeänderungen aus der dargestellten Umstrukturierung durchzuführen.

2. KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015)

In Anpassung an die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule sind die im Schulordnungsgesetz noch vorhandenen Begriffe „Grundstufe“ und „Fachstufe“ zur Strukturierung der Berufsschule im dualen System durch die Bezugnahme auf die Ausbildungsjahre des jeweiligen Ausbildungsberufs zu ersetzen. In Anpassung an die KMK-Rahmenlehrpläne muss die Möglichkeit der Führung des ersten Ausbildungsjahres in kooperativer Form, die derzeit noch im Schulordnungsgesetz verankert ist, entfallen.

3. Anrechnung von Berufsvorbereitung auf die duale Ausbildung

Das Schulordnungsgesetz sieht derzeit noch die Verordnungsermächtigung vor, zu regeln, dass der ausbildungs- und berufsvorbereitende Bildungsgang an der Berufsschule – bislang BGJ/BGS – auf das erste Ausbildungsjahr der dualen Ausbildung angerechnet werden kann. Zur Stärkung der dualen Ausbildung soll künftig das erste Ausbildungsjahr nicht mehr durch einen bloß ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgang, künftig die Ausbildungsvorbereitung statt derzeit das Berufsgrundbildungsjahr, ersetzt werden können. Das erste Jahr der dualen Ausbildung ist nach den KMK-Rahmenplänen kompetenzorientiert ausgelegt. Diese Kompetenzorientierung anhand von Handlungssituationen (Lernfeldkonzept) findet sich nicht in den Lehrplänen des Berufsgrundbildungsjahres und künftig der Ausbildungsvorbereitung wieder. Das erste Ausbildungsjahr im Bildungsgang in der Berufsschule im dualen System ist zwingend zu durchlaufen, damit die Kompetenzorientierung anhand von Handlungssituationen (Lernfeldkonzept) auch schon im ersten Ausbildungsjahr vermittelt werden kann. Die aufgrund der derzeitigen Verordnungsermächtigung erlassenen Anrech-

nungsverordnungen wurden daher auch im Verlauf der letzten Jahrzehnte, die letzte im Jahr 2004 (Berufsfeld der Bauwirtschaft), zur Stärkung des dualen Systems bereits aufgehoben; die im Gesetz vorgegebene Verordnungsermächtigung soll daher künftig entfallen.

B. Lösung

1. Änderung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kultur.
2. Einzelheiten der Ausgestaltung der einheitlichen Ausbildungsvorbereitung und der zweijährigen Berufsfachschulen in ihrer neuen Struktur sowie die zeitliche Verlagerung des qualifizierten Notendurchschnitts von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) beziehungsweise 3,0 vom Zugang in die zweijährigen Berufsfachschulen auf die Versetzung von der Fachstufe I in die Fachstufe II (mindestens Notendurchschnitt 3,0) bedürfen keiner Gesetzesänderung. Sie erfolgen im Ordnungswege.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Gesetzesänderung selbst entstehen keine Kosten.

Vollzugaufwand

Bei prognostischer Betrachtung kann ohne Umsetzung des Reformprojekts davon ausgegangen werden, dass es zu einem Personalmehraufwand im Bereich des Übergangssystems kommt. Dieser entsteht durch die derzeit bestehenden und vorab beschriebenen Bildungsschleifen und durch den Trend zur Ausdehnung der schulischen Verweildauer, anstatt in eine berufliche Erstausbildung einzutreten.

Die Reform des Übergangssystems erfolgt vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen, die auch neue Herausforderungen an die Schulen stellen. Den gesellschaftlichen Veränderungen wird durch verstärkte individuelle Förderung, Lernbegleitung und Lernberatung Rechnung getragen, die eine Ausweitung der Stundentafel der Ausbildungsvorbereitung und der Berufsfachschulen bedingen, die zwar zu einem Personalmehrbedarf in der Fachstufe I der Berufsfachschule führen, dem jedoch durch den Wegfall von Bildungsschleifen (Entfallen des Berufsvorbereitungsjahres), durch Synergieeffekte infolge der Bereinigung der unterschiedlichsten, teilweise schuleigenen Ausprägungen des Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahres und durch den Wegfall des qualifizierten Hauptschulabschlusses eine Personaleinsparung gegenüber steht. In das Berufsgrundbildungsjahr treten derzeit 70 % der Schülerinnen und Schüler ein, die künftig direkt in die Berufsfachschule übertreten werden.

Bei erfolgreicher Umsetzung des pädagogischen Konzepts des Reformprojekts können sich zeitverzögert finanziell vorteilhafte Effekte wie Verringerung der Verweildauer infolge geringerer Wiederholrate, Vermittlung in Ausbildung in Verbindung mit einem generellen Schülerückgang im Übergangssystem ergeben. Die Auswirkung dieser Faktoren ist zahlenmäßig prognostisch derzeit nicht zu beziffern.

Vorsorglich wird ab dem Schuljahr 2020/2021 der Personalbedarf infolge des Inkrafttretens der Reform des Übergangssystems anhand der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schülerzahlen regelmäßig genau analysiert.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

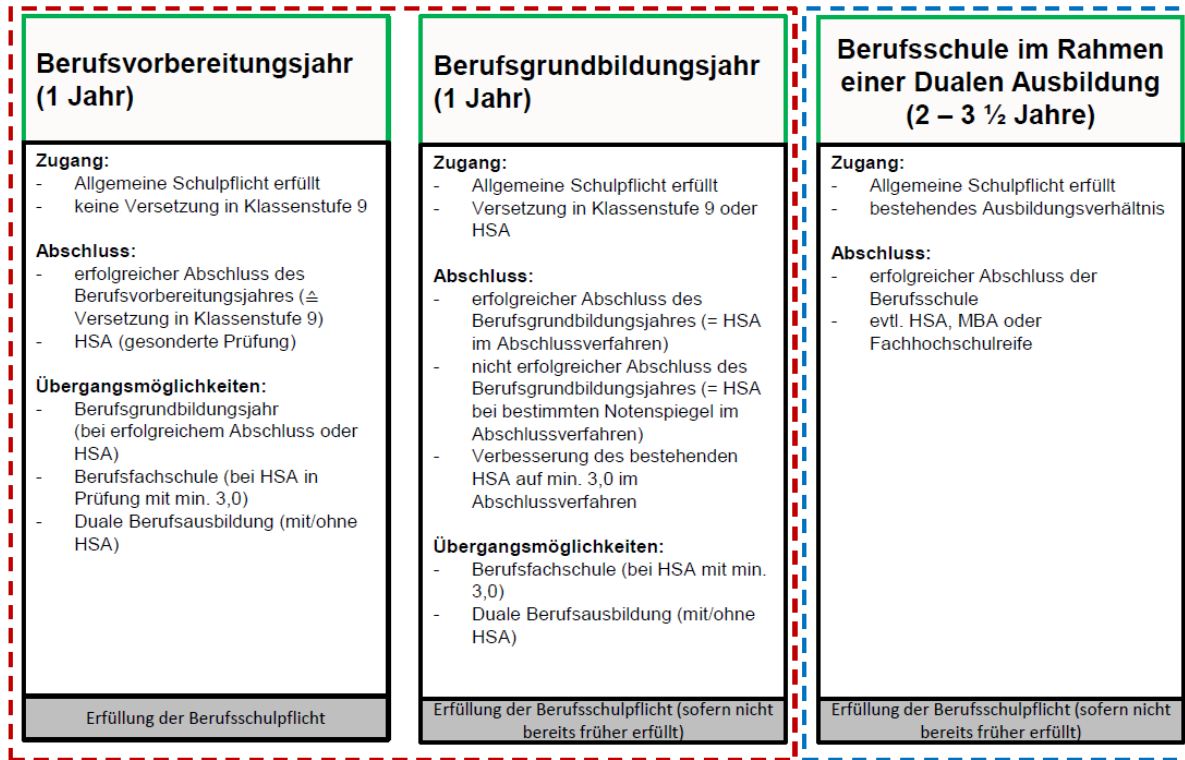
Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung und Kultur.

Aktuelle Struktur der Berufsschule

Schaubild 1



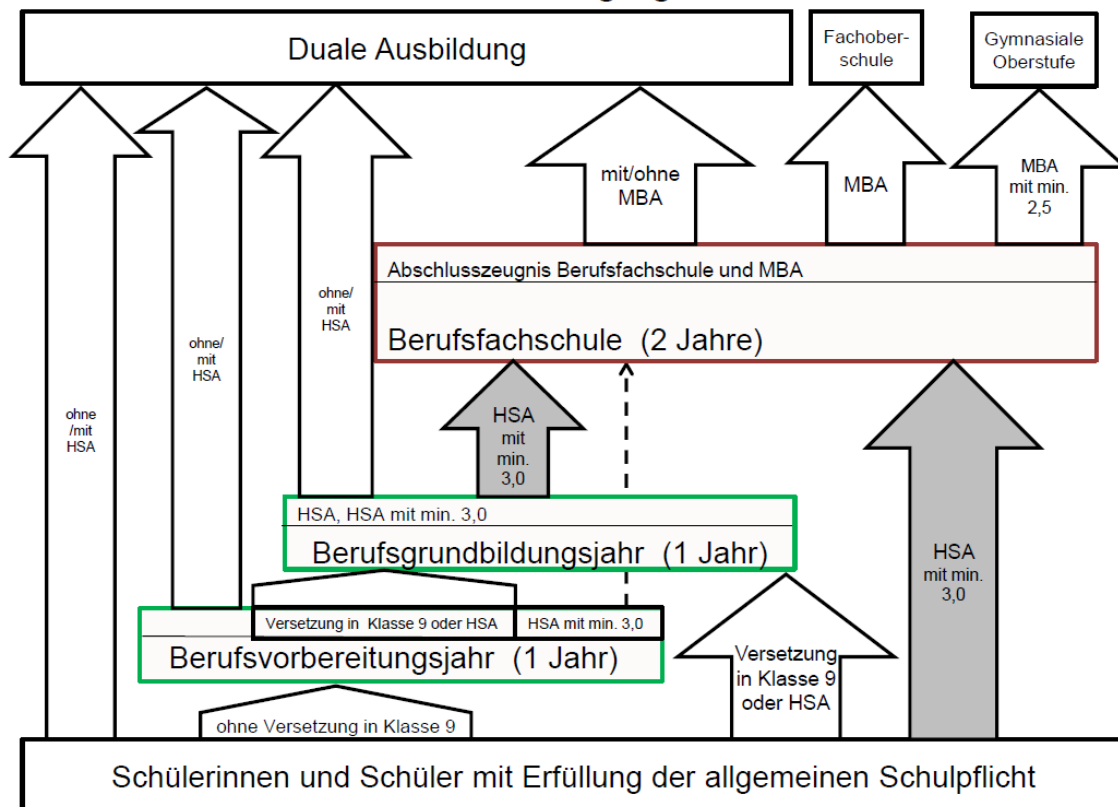
Berufsschule ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis

Berufsschule mit bestehendem Ausbildungsverhältnis

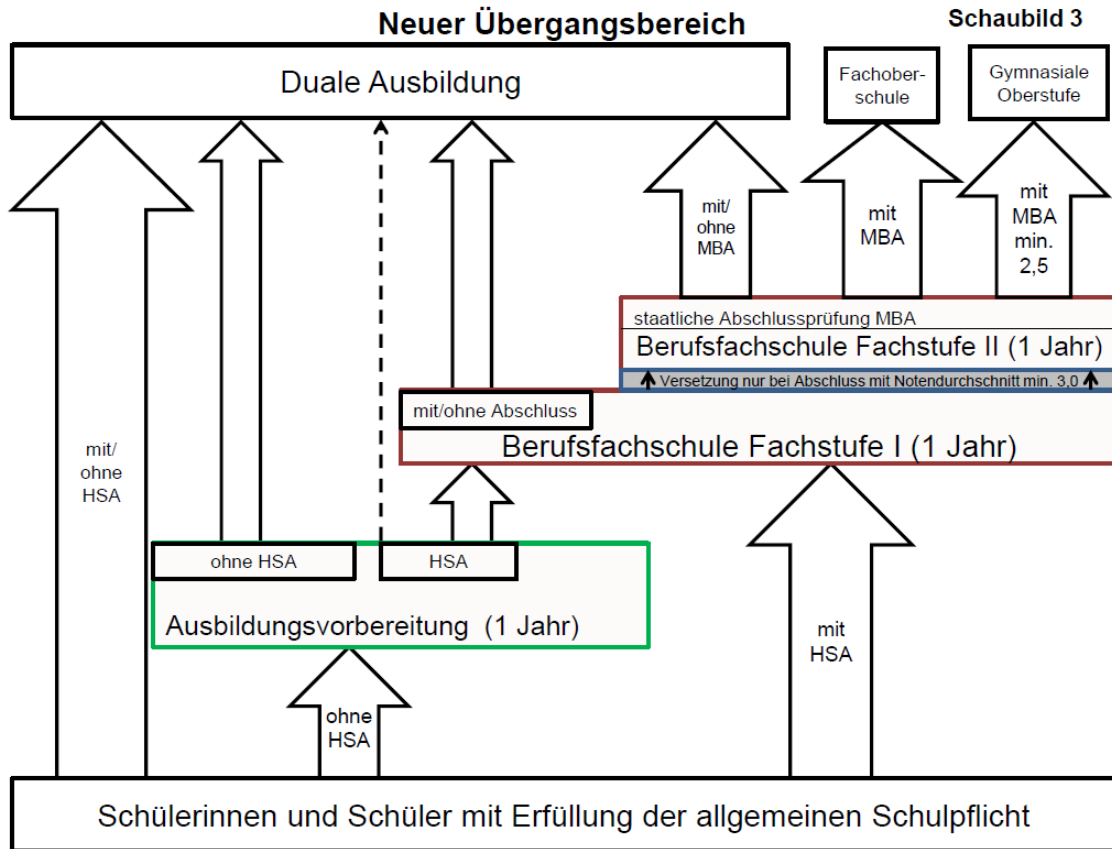
HSA = Hauptschulabschluss
 MBA = Mittlerer Bildungsabschluss
 mit min.3,0 = Der Abschluss wurde mit mindestens 3,0 erreicht.

Ist-Stand Übergangsbereich

Schaubild 2



HSA = Hauptschulabschluss
 MBA = Mittlerer Bildungsabschluss
 mit min. 2,5 bzw. 3,0 = Der Abschluss wurde mit mindestens diesem Notendurchschnitt erreicht.



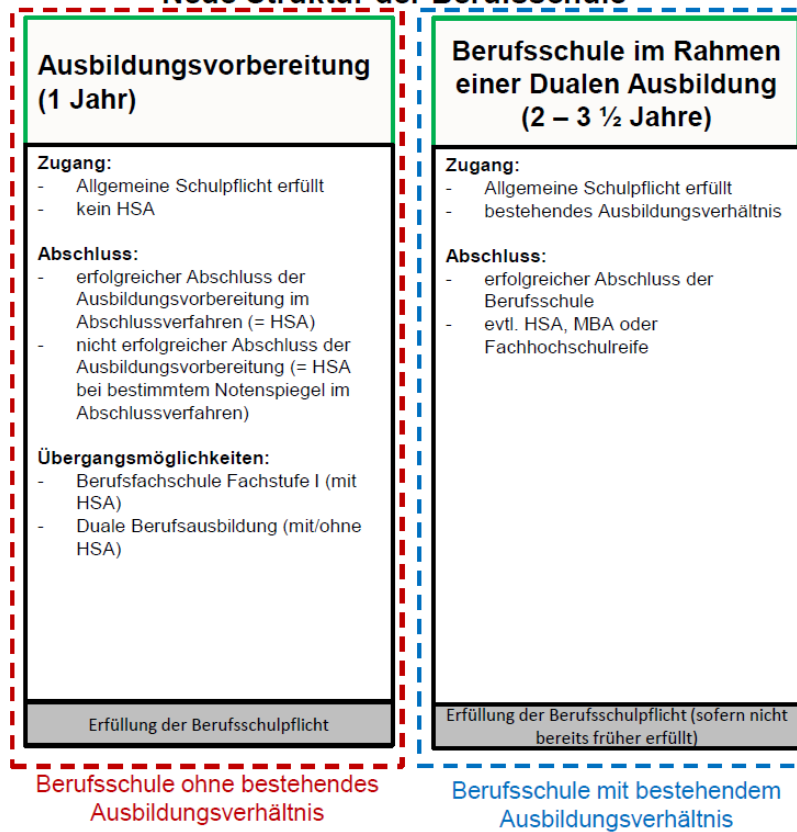
HSA = Hauptschulabschluss

MBA = Mittlerer Bildungsabschluss

Die grau unterlegten Pfeile im ersten Schaubild und das grau unterlegte Kästchen in diesem Schaubild zeigen, dass der Notendurchschnitt min. 3,0 von der Zugangsvoraussetzung zu den zweijährigen Berufsfachschulen auf den Übergang von der Fachstufe I in die Fachstufe II hochgestuft wurde.

Schaubild 4

Neue Struktur der Berufsschule



HSA = Hauptschulabschluss
MBA = Mittlerer Bildungsabschluss

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes

§ 3b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120), wird wie folgt gefasst:

„(1) An der Berufsschule werden der Bildungsgang in der dualen Berufsausbildung und der Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung geführt. Im Bildungsgang in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung werden Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel unterrichtet, ihnen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung für eine berufliche Tätigkeit vorwiegend berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (berufliche Handlungskompetenz) zu vermitteln und ihre vorher erworbene allgemeine Bildung berufsbezogen zu erweitern. Die Dauer des Bildungsgangs in der Berufsschule entspricht der Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs in der dualen Berufsausbildung. Der Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule bereitet Schülerinnen und Schüler aufbauend auf der vorher erworbenen allgemeinen Bildung und der beruflichen Orientierung der allgemein bildenden Schulen vorwiegend auf die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Berufstätigkeit vor; es wird eine nachhaltige berufliche Orientierung gefördert und vermittelt, um den Übergang in die Ausbildung oder die Berufstätigkeit zu erleichtern. Die Berufsschule schließt in ihren beiden Bildungsgängen mit einem Abschlussverfahren ab (Berufsschulabschluss, Abschluss der Ausbildungsvorbereitung). Darüber hinaus führt die Berufsschule aufbauend auf dem mittleren Bildungsabschluss in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung über den Berufsschulabschluss, einen Fachhochschulreifeunterricht und eine Abschlussprüfung zu der zum Studium an einer Fachhochschule berechtigenden Fachhochschulreife.“

Artikel 2

Änderung des Schulpflichtgesetzes

1 Das Schulpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung ihres Bildungsstandes entweder ein Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form oder eine besondere Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres“ durch die Wörter „die Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer besonderen Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres“ durch die Wörter „der Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der dualen Ausbildung wird der Unterricht an der Berufsschule in Teilzeitform mit in der Regel 12 Wochenstunden erteilt.“

1. bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. 2. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter „eines Berufsgrundbildungsjahres in schulischer Form oder einer besonderen Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres“ durch die Wörter „der Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden erstmals Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die beginnend ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule eintreten. Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 an der Berufsschule das Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundbildungsjahr oder die einjährige Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege besuchen, finden das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120), sowie das Schulpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446), weiterhin Anwendung.

Begründung

A. Allgemeines

I. Änderung des Schulordnungsgesetzes

Nach dem Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes ist es gemeinsames Ziel der Landesregierung, die Übergänge im Bildungssystem von den Kindertageseinrichtungen bis hin zum Hochschulabschluss beziehungsweise berufsqualifizierenden Abschluss weiter zu verbessern. Die beruflichen Schulen tragen wesentlich zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei. In diesem Zusammenhang soll der Übergang vom allgemein bildenden in das berufliche Schulsystem und innerhalb des beruflichen Schulsystems verbessert werden und Bildungsschleifen abgebaut werden. Die Schulformen des beruflichen Schulsystems sollen durch die Neugestaltung des Übergangsbereichs attraktiver gestaltet und stärker auf den Übergang in eine duale Ausbildung ausgerichtet werden. Die Attraktivität einer dualen Ausbildung soll dadurch stärker in den Vordergrund rücken.

1. Ist-Stand des Übergangsbereich der beruflichen Schulen

Der Übergangsbereich der beruflichen Schulen besteht derzeit zum einen aus dem einjährigen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), dem einjährigen Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) und der Berufsgrundschule Hauswirtschaft/Sozialpflege (BGS), zum anderen aus den zweijährigen Berufsfachschulen. BVJ und BGJ/BGS bilden derzeit den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgang, der an der Berufsschule neben dem Bildungsgang in der dualen Berufsausbildung geführt wird (vgl. zur jetzigen Struktur der Berufsschule das Schaubild in Anlage 1).

a) Das BVJ deckt die Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung, Technik sowie Hauswirtschaft und Sozialpflege ab. Das BGJ deckt die Berufsfelder Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung ab. Die BGS entspricht für das Berufsfeld Hauswirtschaft und Sozialpflege dem BGJ. BVJ und BGJ/BGS vermitteln eine berufliche Grundbildung. Die Schülerinnen und Schüler erfüllen dort ihre Berufsschulpflicht.

Nach Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht im allgemein bildenden Schulsystem hängt der Übertritt in das BVJ oder in das BGJ/die BGS vom Bildungsstand ab, den die Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgangs des allgemein bildenden Schulsystems erreicht haben.

Nur Schülerinnen und Schüler, die im allgemein bildenden Schulsystem einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) erworben haben, haben derzeit einen direkten Zugang zu den zweijährigen Berufsfachschulen.

Schülerinnen und Schüler, die einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems ohne Versetzung in die Klassenstufe 9 verlassen, haben derzeit nur Zutritt zum BVJ. Sie können im BVJ bei erfolgreichem Abschluss im Rahmen eines Abschlussverfahrens – das heißt ohne Prüfung – lediglich in das BGJ/in die BGS aufgenommen werden. Dies ersetzt dann insoweit die Versetzung in die Klassenstufe 9. Sie müssen das BGJ/die BGS durchlaufen, wenn sie noch die Berechtigung zum Übertritt in die zweijährigen Berufsfachschulen erwerben wollen. Daneben besteht im BVJ die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Hauptschulabschlussprüfung. Nur wenn bereits im Rahmen dieser Hauptschulabschlussprüfung ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wird, ist ein Eintritt in die zweijährigen Berufsfachschulen ohne Durchlaufen des BGJ/der BGS möglich.

Schülerinnen und Schüler, die einen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems mit Versetzung in die Klassenstufe 9 oder mit Hauptschulabschluss verlassen, können derzeit direkt in das BGJ/die BGS eintreten. Im BGJ/in der BGS können Schülerinnen und Schüler, die ohne Hauptschulabschluss – also lediglich mit der Versetzung in die Klassenstufe 9 – eingetreten sind, den Hauptschulabschluss im Rahmen eines Abschlussverfahrens – das heißt ohne Prüfung – erwerben. Bei Beendigung des Abschlussverfahrens zum Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 können sie in die zweijährigen Berufsfachschulen übertreten. Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptschulabschluss in das BGJ/die BGS eingetreten sind, können dort im Wege eines Abschlussverfahrens ihren Hauptschulabschluss auf einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 verbessern und so Zutritt zu den zweijährigen Berufsfachschulen erlangen. Schülerinnen und Schüler, die im BGJ/in der BGS einen Hauptschulabschluss mit schlechter als 3,0 im Schnitt erwerben oder die Notenverbesserung ihres Hauptschulabschlusses im ersten Durchlauf nicht erreichen, müssen das BGJ/die BGS zur Notenverbesserung nochmals durchlaufen, wenn sie in die zweijährigen Berufsfachschulen übertreten wollen (vgl. unten b) Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die im BGJ/in der BGS beim ersten Durchlauf den Hauptschulabschluss nicht erreichen.

b) Neben BVJ sowie BGJ/BGS gehören zum Übergangsbereich der beruflichen Schulen derzeit die zweijährigen Berufsfachschulen. Die zweijährigen Berufsfachschulen decken die Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule), Technik (Gewerbeschule) und Hauswirtschaft/Sozialpflege (Sozialpflegeschule) ab. Bildungsziel der zweijährigen Berufsfachschule ist die Vermittlung einer fachrichtungsbezogenen, fachtheoretischen beruflichen Qualifikation und das Ablegen der Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses. Während des Besuchs der zweijährigen Berufsfachschulen ruht die Berufsschulpflicht, beziehungsweise sie entfällt nach Besuch des ersten Jahres. Zugang zu den zweijährigen Berufsfachschulen haben nur Schülerinnen und Schüler, die in einem zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) oder im BVJ in der Abschlussprüfung oder im BGJ/in der BGS im Abschlussverfahren einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erworben haben (siehe oben a)

c) Das jetzige System mit seinen Übergängen verdeutlicht das Schaubild in Anlage 2.

d) Die offensichtlichen Nachteile des jetzigen Übergangssystems sind folgende:

Alle Schülerinnen und Schüler, die das allgemein bildende Schulsystem mit Hauptschulabschluss ohne den Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) verlassen, müssen das BVJ oder auch das BGJ/die BGS als Bildungsschleifen durchlaufen, um dort einen Hauptschulabschluss zuzüglich eines qualifizierten Notendurchschnitt von mindestens 3,0 für die Übergangsberechtigung in die zweijährigen Berufsfachschulen zu erwerben. Nur so haben sie Zutritt zu dem höherwertigen mittleren Bildungsabschluss. Bei rund 1000 Schülerinnen und Schülern führt dies zu einer insgesamt hohen Verweildauer im System. Allein der Hauptschulabschluss ermöglicht keinen direkten Zutritt zu den zweijährigen Berufsfachschulen.

Im BVJ und BGJ/BGS gibt es einerseits einen hohen Anteil an Fachpraxis (z. B. BVJ als Produktionsschule in schuleigenen Werkstätten, dualisiertes BGJ und dualisierte BGS unter Einbindung eines Betriebs), andererseits existieren BVJ und BGJ/BGS aber auch in einer rein schulischen Ausprägung. Insgesamt existiert eine große Systemvielfalt, so dass es den Schülerinnen und Schülern an der nötigen Transparenz fehlt. Diese Intransparenz führt zu einer zunehmenden Ineffizienz des bestehenden Systems. Die Systemvielfalt führt auch zu

einer mangelnden Chancengleichheit im Hinblick auf die Vermittlung in die duale Ausbildung: einige Schülerinnen und Schüler haben bereits im Rahmen von BGJ/BGS Kontakt zu einem Ausbildungsbetrieb, andere nicht

Im BVJ und im BGJ/in der BGS werden die Schülerinnen und Schüler gemäß der derzeitigen Stundentafel nicht durchgängig in einer Fremdsprache unterrichtet, was den anschließenden Besuch der zweijährigen Berufsfachschule oder weiterführender Schulen oder die Aufnahme einer Ausbildung erschwert, die Fremdsprachenkenntnisse erfordern.

Vielen Schülerinnen und Schüler fehlt nach Durchlaufen von BVJ und BGJ/BGS die erforderliche Qualifikation, um eine Ausbildung aufnehmen zu können. Vielen Ausbildungsbetrieben genügt ein Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nicht, um ein Ausbildungsverhältnis zu begründen, wenn sie sich vorher nicht durch fachpraktische Zeiten selbst ein Bild von der Schülerin oder dem Schüler machen konnten. Die notwendige Qualifikation, um einen Ausbildungsplatz zu bekommen, erreichen viele Schülerinnen und Schüler erst nach dem Durchlaufen der zweijährigen Berufsfachschulen und dem Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses. Aber auch damit gestaltet sich das Finden eines Ausbildungsplatzes häufig noch schwierig. Den zweijährigen Berufsfachschulen fehlt nämlich in ihrer jetzigen Struktur – der ausschließlich fachtheoretischen Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse – die Nähe und der Kontakt zu den Ausbildungsbetrieben, um in eine duale Ausbildung vermitteln zu können.

Zusammenfassend kommt es so dazu, dass viele Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von BVJ und BGJ/BGS sowie der zweijährigen Berufsfachschulen nicht die notwendige Berufsorientierung erfahren, die sie zur Aufnahme einer dualen Ausbildung im Anschluss an das Durchlaufen dieses Übergangssystems benötigen.

e) Insgesamt ergibt sich damit die Notwendigkeit, den Übergangsbereich mehr auf die berufliche Grundbildung und die Vorbereitung zur Aufnahme einer dualen Ausbildung ausulegen und Bildungsschleifen abzubauen.

2. Geplante Änderungen im Übergangsbereich der beruflichen Schulen

a) Durch die Umstrukturierung des Übergangsbereichs der beruflichen Schulen sollen die beschriebenen Nachteile abgebaut werden.

Die Vorteile der Neustrukturierung stellen sich wie folgt dar:

Die Bildungsschleifen sollen zum einen dadurch abgebaut werden, dass Schülerinnen und Schülern mit Hauptschulabschluss einen direkten Zugang zu den zweijährigen Berufsfachschulen erhalten. Der Hauptschulabschluss soll dadurch eine Aufwertung erfahren. Der qualifizierte Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) beziehungsweise mindestens 3,0¹ im Hauptschulabschluss soll künftig als Zugangsvoraussetzung zur zweijährigen Berufsfachschule entfallen. Der qualifizierte Notendurchschnitt soll jedoch nicht ersatzlos wegfallen. Vielmehr wird er zeitlich verlagert auf den Übergang zwischen dem ersten und zweiten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen. Die Versetzung erfolgt nur bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 auf dem Jahreszeugnis des ersten Jahres der Berufsfachschule.

¹ Bei Abgang von einem zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgang des allgemein bildenden Schulsystems wird als qualifizierter Notendurchschnitt mindestens „befriedigend“ (07 Punkte) ausgewiesen. Bei der Hauptschulabschlussprüfung im BVJ beziehungsweise beim Hauptschulabschlussverfahren im BGJ/in der BGS wird als qualifizierter Notendurchschnitt mindestens 3,0 ausgewiesen.

Zum anderen sollen die Bildungsschleifen dadurch abgebaut werden, dass BVJ und BGJ/BGS durch eine einheitliche einjährige Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule ersetzt werden. Die Ausbildungsvorbereitung tritt als ausbildungs- und berufsvorbereitender Bildungsgang neben den Bildungsgang in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung. Alle Schülerinnen und Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht das allgemein bildende Schulsystem ohne Hauptschulabschluss verlassen, sollen Zugang zu dieser Ausbildungsvorbereitung haben.

Der Fremdsprachenunterricht in der Ausbildungsvorbereitung wird fortgesetzt. Die Vorbereitung auf den Fremdsprachenunterricht, der für den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses als höherem Schulabschluss Voraussetzung ist, wird damit bereits in die Ausbildungsvorbereitung einbezogen.

Zur verstärkten Vermittlung in die duale Ausbildung sollen künftig alle Schülerinnen und Schüler in der Ausbildungsvorbereitung drei zweiwöchige Orientierungspraktika in Betrieben absolvieren. In der zweijährigen Berufsfachschule soll künftig durchgängig im ersten Schuljahr an einem Schultag in der Woche eine fachpraktische Ausbildung im Betrieb erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, die fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Werkstätten abzuleisten. Durch diese Anbindung an den Betrieb können sich Ausbildungsbetriebe nunmehr frühzeitig ein persönliches Bild von den Schülerinnen und Schülern machen.

b) Die Struktur des neuen Übergangssystems verdeutlicht das Schaubild in Anlage 3.

c) Die tragenden Punkte des neuen Systems der Ausbildungsvorbereitung sind folgende:

Die Ausbildungsvorbereitung ist ein neben den Bildungsgang in der Berufsschule in der dualen Berufsausbildung tretender Bildungsgang der Berufsschule, der auf die Aufnahme einer Ausbildung oder auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet, vgl. das Schaubild in Anlage 4 zur neuen Struktur der Berufsschule. Die Ausbildungsvorbereitung ist von einjähriger Dauer. Sie ist berufsfeldübergreifend. Sie hat zum Ziel, Schülerinnen und Schüler, die nach Erfüllung der Schulpflicht an den allgemein bildenden Schulen für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit einer vorbereitenden Förderung bedürfen, auf die Ausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Aufbauend auf der beruflichen Orientierung der allgemein bildenden Schulen vermittelt sie eine nachhaltige berufliche Orientierung, um den Übergang in eine Ausbildung oder die Berufstätigkeit zu erleichtern.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten auf ihren jeweiligen Bildungsstand abgestimmte Lernangebote sowie eine individuelle Lernbegleitung auch in sozial-emotionaler Hinsicht. Bestandteil der Ausbildungsvorbereitung sind regelmäßige Ziel- und Lernvereinbarungsgespräche, um bei den Schülerinnen und Schülern berufsbezogene Kompetenzen aufzubauen (vorbereitende berufliche Grundbildung) und berufsbezogen die vorher erworbene allgemeine Bildung zu erweitern. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in der Ausbildungsvorbereitung überfachliche Kompetenzen und grundlegende Selbstlerntechniken.

Der Unterricht der Ausbildungsvorbereitung bietet im berufsübergreifenden Bereich neben Deutsch, Mathematik, Wirtschafts- und Sozialkunde, Religion und Sport durchgängig eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch) an. Durch die fortgesetzte Unterrichtung in der Fremdsprache in der Ausbildungsvorbereitung soll die Durchlässigkeit im Schulsystem, insbesondere zu den zweijährigen Berufsfachschulen gewährleistet werden und berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse für die spätere Aufnahme einer Ausbildung vermittelt werden. Im berufsbezogenen Bereich wird das Fach Berufliche Grundkompetenz angeboten, das berufsfeldübergreifend ist. Der Unterricht erfolgt in schulischer Vollzeitform von Montag bis Freitag.

Der Unterricht im Fach Berufliche Grundkompetenz umfasst insgesamt drei jeweils zweiwöchige Orientierungspraktika im zweiten Schulhalbjahr. Die Praktika werden im Betrieb abgeleistet. Sie werden durch die Schule betreut. Das Praktikum wird von der Schule auf der Grundlage der Stellungnahme des Betriebs bewertet und bei der Notenbildung im Fach Berufliche Grundkompetenz als großer Leistungsnachweis gewertet. Allen Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Einblick in unterschiedliche Berufsfelder gegeben werden. Sofern kein geeigneter betrieblicher Praktikumsplatz gefunden wird, kann das Praktikum in schulischen Praxiseinrichtungen abgeleistet werden.

Neben dem berufsübergreifenden und berufsbezogenen Bereich enthält die Stundentafel der Ausbildungsvorbereitung einen unterstützenden Bereich ohne Leistungsmessung, in den individuelle Lernangebote, Lernbegleitung auch in sozial-emotionaler Hinsicht, Ziel- und Lernvereinbarungsgespräche, das Erlernen überfachlicher Kompetenzen und grundlegende Selbstlernverfahren, aber auch die Fortsetzung der in den allgemein bildenden Schulen begonnenen Berufsberatung integriert sind. Durch den unterstützenden Bereich sollen bei den Schülerinnen und Schülern Fertigkeiten und Kenntnisse aufgebaut werden, die für die Aufnahme einer Ausbildung notwendige Voraussetzung sind.

In die Ausbildungsvorbereitung haben alle Schülerinnen und Schüler Zugang, die die allgemeine Vollzeitschulpflicht erfüllt haben – ob mit oder ohne Versetzung in die Klassenstufe 9.

Am Ende der Ausbildungsvorbereitung soll der Hauptschulabschluss bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen insbesondere in den Kernfächern im Rahmen eines Abschlussverfahrens erworben werden können. Die Ausbildungsvorbereitung kann einmal, auf Antrag ein weiteres Mal wiederholt werden.

Die Ausbildungsvorbereitung soll für Schülerinnen und Schüler gelten, die diesen Bildungsgang ab dem 1. August 2020 beginnen. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 in den Bildungsgang des BVJ, des BGJ/der BGS eintreten, setzen diesen bis zum 31. Juli 2020 nach den bisherigen Vorschriften fort. Schülerinnen und Schüler, die dort den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können zum 1. August 2020 in die Ausbildungsvorbereitung eintreten.

d) Die tragenden Punkte der Umstrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen sind folgende:

Die bisherigen zweijährigen Berufsfachschulen (Handelsschule, Gewerbeschule, Sozialpflegeschule) werden durch die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik sowie Gesundheit und Soziales ersetzt. Der Bildungsgang bleibt zweijährig und wird nach wie vor in Vollzeitform geführt. Aufgenommen werden in die zweijährigen Berufsfachschulen alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss. Das Erfordernis eines qualifizierten Notendurchschnitts als Zugangsvoraussetzung entfällt. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in die Fachstufe I. Innerhalb der ersten zehn Schulwochen können Schülerinnen und Schüler mit einem Hauptschulabschluss eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsgangs der allgemein bildenden Schulen von schlechter als „befriedigend“ (07 Punkte) auf Beschluss der Klassenkonferenz in die Ausbildungsvorbereitung verwiesen werden, sofern sie die Ausbildungsvorbereitung noch nicht durchlaufen haben und innerhalb der ersten zehn Wochen in der Fachstufe I der Berufsfachschule absehbar ist, dass die Fachstufe I nicht erfolgreich beendet werden kann. Diesem Beschluss muss ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und deren Erziehungsberechtigten vorausgehen. Die Verweisung in die Ausbildungsvorbereitung gilt für seltene Extremfälle, die durch das neue pädagogische Konzept der Lernbegleitung und individuellen Förderung auch in sozial-emotionaler Hinsicht nicht aufgefangen werden und zur Leistungsbereitschaft bewegt werden können. Es handelt sich

um eine „Ultima ratio“, von der voraussichtlich nicht in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden wird. Sie wird daher nur geringe organisatorische Auswirkungen haben. Trotz des Wegfalls des qualifizierten Hauptschulabschlusses als Zugangsvoraussetzung zu den zweijährigen Berufsfachschulen, bleibt durch die Verweisung in die Ausbildungsvorbereitung ein motivierendes Element für Schülerinnen und Schüler des allgemein bildenden Schulsystems erhalten, einen möglichst guten Hauptschulabschluss zu erreichen. Nach dem Ende der Einstiegsphase verbleibt es bei der Aufnahme in die Fachstufe I der Berufsfachschule.

Während Handelsschule, Gewerbeschule und Sozialpflegeschule in eine Grundstufe (das erste Jahr) und eine Oberstufe (das zweite Jahr) gegliedert waren, die durch eine Versetzung verbunden waren, werden die zweijährigen Berufsfachschulen nunmehr in die Fachstufe I (das erste Jahr, im allgemeinen Sprachgebrauch Berufsfachschule I genannt) und die Fachstufe II (das zweite Jahr, im allgemeinen Sprachgebrauch Berufsfachschule II genannt) gegliedert. Der Aufstieg von der Fachstufe I in die Fachstufe II erfolgt wie bisher zwischen Unter- und Oberstufe durch Versetzung. Durch die Versetzung wird klar, dass es sich trotz der Einteilung in die Stufe I und II um eine zweijährige Berufsfachschule handelt.

Im Unterschied zum bisherigen System ermöglicht die Fachstufe I aber auch einen selbständigen Stufenabschluss bei erfolgreichem Abschluss (Erreichen eines bestimmten Notenprofils) im Rahmen eines Abschlussverfahrens. Die Schülerinnen und Schüler, die dieses Notenprofil erreichen, erhalten ein Stufenabschlusszeugnis, sofern sie nach Beendigung der Fachstufe I, auch noch während der Fachstufe II, die Schule verlassen. Das Stufenabschlusszeugnis bescheinigt den Schülerinnen und Schüler eine grundlegende berufliche Bildung und soll ihnen den Einstieg in eine duale Ausbildung erleichtern. Nur bei Erreichen eines Notendurchschnitts von mindestens 3,0 in den schriftlichen Fächern (= höherer Notendurchschnitt als für den erfolgreichen Stufenabschluss erforderlich) kann eine Versetzung in die Fachstufe II erfolgen. Die Versetzung/Nichtversetzung wird auf dem Jahreszeugnis bescheinigt.

Während die zweijährigen Berufsfachschulen in ihrer jetzigen Form eine rein fachtheoretische Ausbildung vermitteln, erfolgt in der Fachstufe I künftig durchgängig an einem Schultag in der Woche eine fachpraktische Ausbildung. Die fachpraktische Ausbildung soll im Betrieb erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit, sie in schuleigenen Werkstätten abzuleisten. Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des berufsbezogenen Lernbereichs in der Fachstufe I. Die Schülerinnen und Schüler haben in der fachpraktischen Ausbildung Schülerstatus. Die fachpraktische Ausbildung soll in anerkannten Ausbildungsbetrieben der gewählten Fachrichtung absolviert werden. Es sollen Qualifizierungsbausteine aus der dualen Ausbildung vermittelt werden. Durch den durch die fachpraktische Ausbildung hergestellten Kontakt zu den Betrieben sollen mehr Schülerinnen und Schüler in eine duale Ausbildung vermittelt werden.

Ziel der Fachstufe II ist die Vorbereitung auf den mittleren Bildungsabschluss. Für den erfolgreichen Stufenabschluss der Fachstufe I und den Aufstieg in die Fachstufe II ist eine erfolgreiche fachpraktische Ausbildung zwingende Voraussetzung. Wie bisher schließen die zweijährigen Berufsfachschulen mit einer Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses ab. In der Abschlussprüfung wird es anders als bisher ein verpflichtendes mündliches Prüfungsfach geben, das in der Wertung für den Erfolg der Prüfung gleichrangig neben die schriftlichen Prüfungsfächer tritt. Die Fachstufe II bereitet stärker als bisher auf diese Abschlussprüfung vor. Durch den Notendurchschnitt von mindestens 3,0 für die Versetzung aus der Fachstufe I gelangen nur noch Schülerinnen und Schüler in die Fachstufe II, bei denen die realistische Erwartung besteht, dass sie die Abschlussprüfung zum mittleren Bildungsabschluss erfolgreich bestehen. Somit kann in der Fachstufe II im Vergleich zum jetzigen Niveau des Lehrplans in der Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule

mehr Lehrstoff in gestraffter Form vermittelt werden. In die Endnoten für den mittleren Bildungsabschluss am Ende der Fachstufe II fließen auch die Jahresnoten der Fachstufe I ein. Die Prüfungsaufgaben in der Abschlussprüfung zum mittleren Bildungsabschluss am Ende der Fachstufe II beziehen sich auf den Lehrstoff der Fachstufe I und II. Auch daran verdeutlicht sich, dass die Fachstufen I und II nur zwei Untergliederungen einer einheitlichen zweijährigen Berufsfachschule sind.

Zum neuen Konzept der zweijährigen Berufsfachschulen gehört, dass in der Fachstufe I und in der Fachstufe II neben den berufsübergreifenden und den berufsbezogenen Unterricht ein unterstützender Bereich tritt. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält eine individuelle Lernberatung. Zudem erfolgt im unterstützenden Bereich lernbegleitender Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem individuellen Kenntnis- und Kompetenzstand und Lernfortschritt sowie in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung gefördert. Individuelle Zielvereinbarungsgespräche über den anzustrebenden Lernfortschritt und eine begleitende Bildungswegeberatung sind gleichfalls Bestandteil des unterstützenden Bereichs.

Im berufsübergreifenden Unterricht der zweijährigen Berufsfachschulen wird durchgängiger Fremdsprachenunterricht in Französisch oder Englisch erteilt.

Der berufsbezogene Lernbereich besteht aus dem Fach Berufliche Kompetenz, in dem die bisherigen berufsbezogenen Fächer der Handelsschule, Gewerbeschule und Sozialpflegeschule fachrichtungsbezogen zusammengezogen werden. Daneben tritt die fachpraktische Ausbildung.

In der Fachstufe II erfolgt wie bisher fachrichtungsbezogener, theoretischer Unterricht. Wie bisher steht am Ende der Fachstufe II die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses.

e) Um BVJ und BGJ/BGS durch die Ausbildungsvorbereitung ersetzen zu können, bedarf es einer Änderung des Schulordnungs- und des Schulpflichtgesetzes, wie in den beigefügten Entwürfen des jeweiligen Änderungsgesetzes vorgeschlagen.

Die Umstrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen und die zeitliche Verlagerung des qualifizierten Notendurchschnitts im Hauptschulabschluss als bisheriger Zugangsvoraussetzung zu den zweijährigen Berufsfachschulen auf die Versetzung nach der Fachstufe I der zweijährigen Berufsfachschule ist bereits nach der derzeitigen Fassung des Schulordnungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes möglich, da die beiden Gesetze keine bestimmte Struktur der zweijährigen Berufsfachschulen vorgeben. Die Ausbildungsvorbereitung und die Umstrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen sind jedoch Bestandteile eines einheitlichen Konzepts. Beides erklärt sich daher nur in einer Gesamtbetrachtung.

Die Strukturierung der Ausbildungsvorbereitung und die Neustrukturierung der zweijährigen Berufsfachschulen erfolgt im Verordnungswege.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung entscheidet der Gesetzgeber damit darüber, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, die dargestellten Konzeptionen im Verordnungswege umzusetzen.

In ca. 20 weiteren schulrechtlichen Verordnungen sind redaktionelle Folgeänderungen aus der dargestellten Umstrukturierung durchzuführen.

3. KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015)

Nach dieser Rahmenvereinbarung gliedert sich die Berufsschule strukturell künftig nur noch entsprechend der einzelnen Ausbildungsjahre des jeweiligen Ausbildungsberufs. Die bisherige strukturelle Gliederung in „Grundstufe“ und „Fachstufen“ wurde von der Kultusministerkonferenz aufgegeben. Des Weiteren entspricht die noch im Schulordnungsgesetz vorgesehene Möglichkeit, dass das erste Ausbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden kann (erstes Ausbildungsjahr des dualen Systems nur an der Schule mit dortiger Fachpraxis), nicht mehr den KMK-Rahmenlehrplänen. Die Rahmenpläne sehen nun auch für das erste Ausbildungsjahr ausschließlich die Beschulung in dualisierter Form vor. In Anpassung an die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule sind die im Schulordnungsgesetz noch vorhandenen Begriffe „Grundstufe“ und „Fachstufe“ zur Strukturierung der Berufsschule im dualen System durch die Bezugnahme auf die Ausbildungsjahre des jeweiligen Ausbildungsberufs zu ersetzen. Es muss die Möglichkeit der Führung des ersten Ausbildungsjahres in kooperativer Form, die derzeit noch im Schulordnungsgesetz verankert ist, entfallen.

4. Anrechnung von Berufsvorbereitung auf die duale Ausbildung

Das Schulordnungsgesetz sieht derzeit noch die Verordnungsermächtigung vor, zu regeln, dass das Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form als ausbildungs- und berufsvorbereitender Bildungsgang an der Berufsschule auf das erste Ausbildungsjahr der dualen Ausbildung angerechnet werden kann. Zur Stärkung der dualen Ausbildung soll künftig das erste Ausbildungsjahr nicht mehr durch einen bloß ausbildungs- oder berufsvorbereitenden Bildungsgang, künftig die Ausbildungsvorbereitung statt derzeit das Berufsgrundbildungsjahr, ersetzt werden können. Das erste Jahr der dualen Ausbildung ist nach den KMK-Rahmenplänen kompetenzorientiert ausgelegt. Diese Kompetenzorientierung anhand von Handlungssituationen (Lernfeldkonzept) findet sich nicht in den Lehrplänen des Berufsgrundbildungsjahres und künftig in der Ausbildungsvorbereitung wieder. Das erste Ausbildungsjahr im Bildungsgang in der Berufsschule im dualen System ist zwingend zu durchlaufen, damit die Kompetenzorientierung anhand von Handlungssituationen (Lernfeldkonzept) auch schon im ersten Ausbildungsjahr vermittelt werden kann. Die aufgrund der derzeitigen Verordnungsermächtigung erlassenen Anrechnungsverordnungen wurden daher auch im Verlauf der letzten Jahrzehnte, die letzte im Jahr 2004 (Berufsfeld der Bauwirtschaft), zur Stärkung des dualen Systems bereits aufgehoben; die im Gesetz vorgegebene Verordnungsermächtigung soll daher künftig entfallen.

II. Änderung des Schulpflichtgesetzes

Im BVJ und im BGJ/in der BGS erfüllen Schülerinnen und Schüler bislang ihre Berufsschulpflicht. Durch das Ersetzen von BVJ und BGJ/BGS durch die einheitliche Ausbildungsvorbereitung an der Berufsschule erfüllen Schülerinnen und Schüler künftig dort ihre Berufsschulpflicht. Dementsprechend ist im Schulpflichtgesetz der Begriff des „Berufsgrundbildungsjahres“ zu streichen beziehungsweise durch den Begriff „Ausbildungsvorbereitung“ zu ersetzen. Des Weiteren erfolgen redaktionelle Änderungen. |

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 (Änderung von § 3b Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes)

Klarstellend wird in Absatz 1 als neuer Satz 1 vorangestellt, dass an der Berufsschule neben dem Bildungsgang in der dualen Bildungsgang der ausbildungs- und berufsvorbereitende Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung geführt wird, der an die Stelle der früheren ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgänge des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres/der einjährigen Berufsschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege tritt.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. Im neuen Satz 2 wird der Halbsatz hinter dem Semikolon „der Unterricht erfolgt im ersten Jahr in der Grundstufe und in den weiteren Jahren in der Fachstufe.“ in Anpassung an die Formulierung der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015) gestrichen.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Die Beschreibung, dass das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr geführt werden kann, trifft nicht mehr die Situation an der Berufsschule und entspricht nicht mehr den Vorgaben der KMK-Rahmenlehrpläne.

Satz 3 wird in Anlehnung an die Formulierung in der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015): „Die Dauer des Bildungsgangs in der Berufsschule entspricht in der dualen Berufsausbildung der Regelausbildungsdauer des jeweiligen Ausbildungsberufs.“ neu gefasst.

Die bisher in Satz 3 bestehende Verordnungsermächtigung an die Schulaufsichtsbehörde zur Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres auf das erste Ausbildungsjahr im dualen System wird künftig obsolet und entfällt. Zur Stärkung der dualen Ausbildung soll das erste Ausbildungsjahr nicht mehr durch einen bloß ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgang, also künftig die Ausbildungsvorbereitung statt derzeit das Berufsgrundbildungsjahr, ersetzt werden können. Das erste Jahr der dualen Ausbildung ist nach den KMK-Rahmenplänen kompetenzorientiert ausgelegt. Diese Kompetenzorientierung anhand von Handlungssituationen (Lernfeldkonzept) findet sich nicht in den Lehrplänen der berufsvorbereitenden Maßnahmen wie derzeit im Berufsgrundbildungsjahr und künftig in der Ausbildungsvorbereitung wieder. Das erste Ausbildungsjahr im Bildungsgang in der Berufsschule im dualen System ist zwingend zu durchlaufen, damit die Kompetenzorientierung anhand von Handlungssituationen (Lernfeldkonzept) auch schon im ersten Ausbildungsjahr vermittelt werden kann. Die aufgrund der derzeitigen Verordnungsermächtigung erlassenen Anrechnungsverordnungen wurden daher auch im Verlauf der letzten Jahrzehnte, die letzte im Jahr 2004 (Berufsfeld der Bauwirtschaft), zur Stärkung des dualen Systems bereits aufgehoben. Daher kann der bisherige Satz 3 entfallen.

Nach dem neuen Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der die Bildungsziele der Ausbildungsvorbereitung als dem neuen ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgang an der Berufsschule beschreibt.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wird klarstellend geändert: es wird verdeutlicht, dass die Berufsschule in ihren beiden Bildungsgängen – dem in der dualen Berufsausbildung und dem ausbildungs- und berufsvorbereitenden – im Rahmen eines Abschlussverfahrens abschließt.

Der bisherige Satz 5 wird aus systematischen Gründen der neue Satz 6.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Schulpflichtgesetzes)

1 . Zu Nummer 1 (§ 10)

a) Zu Buchstabe a (§ 10 Absatz 2)

In Satz 1 und 3 werden mit der Einführung der Ausbildungsvorbereitung jeweils die Begriffe „Berufsgrundbildungsjahr in schulischer Form“ beziehungsweise „schulisches Berufsgrundbildungsjahr“ und „besondere Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres“ – womit das BVJ gemeint ist – durch den Begriff „Ausbildungsvorbereitung“ ersetzt. Unter Außerachtlassung des Bildungsstandes (mit oder ohne Versetzung in die Klassenstufe 9) wird die Berufsschulpflicht künftig in der Ausbildungsvorbereitung erfüllt.

b) Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 4)

Satz 1 Nummer 1 entfällt mit dem Wegfall des Berufsgrundbildungsjahres in schulischer Form durch Einführung der Ausbildungsvorbereitung. Der Begriff „Grundstufe“ entfällt infolge der neuen Bezeichnung durch die KMK (vgl. Rahmenvereinbarung über die Berufsschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015). Die bisherige Nummer 2 in Satz 1 entfällt, da die kooperative Form nicht mehr die Situation an der Berufsschule trifft und den Vorgaben der KMK-Rahmenlehrpläne entspricht. Der bisherige Satz 2 erübrigt sich durch die Neufassung von Satz 1. Die Streichung von „bis zu“ vor 12 Wochenstunden erfolgt aufgrund der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015), Ziffer 4.1 „Der Unterrichtsumfang der Berufsschule beträgt mindestens 12 Wochenstunden.“

2. Zu Nummer 2 (§ 13 Absatz 3)

Mit der Einführung der Ausbildungsvorbereitung werden die Begriffe „Berufsgrundbildungsjahres in schulischer Form oder einer besonderen Einrichtung des Berufsgrundbildungsjahres“ durch den Begriff „Ausbildungsvorbereitung“ ersetzt.

III. Zu Artikel (Inkrafttreten, Übergangsregelung)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und trifft eine Übergangsregelung.